

S A T Z U N G

über Auszeichnungen der Gemeinde Buchhofen

vom 2000-10-16

Die Gemeinde Buchhofen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Buchhofen kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Ausgezeichneten müssen nicht Bürger der Gemeinde Buchhofen sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Die Gemeinde Buchhofen kann Straßen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Buchhofen hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger geschehen.

§ 3

Die Gemeinde Buchhofen kann einem früheren ersten Bürgermeister/einer früheren ersten Bürgermeisterin in den Fällen des Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“/„Altbürgermeisterin“ zu führen.

§ 4

Die Gemeinde Buchhofen stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

1. Die Bürgermedaille, eine Silbermedaille - vergoldet - mit dem Gemeindewappen.
2. Den Ehrenring, einen Fingerring aus Silber mit dem Gemeindewappen.
3. Den Ehrenbrief, eine Urkunde mit dem Gemeindewappen.

§ 5

- (1) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.
- (2) Den Ehrenring erhalten Mitglieder des Gemeinderates, die mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehören.
- (3) Den Ehrenbrief erhalten Persönlichkeiten, die sich in Vereinen oder im sonstigen öffentlichen Leben in der Regel mindestens 15 Jahre aktiv engagiert und sich dadurch besonders ausgezeichnet haben.

§ 6

Über die Verleihung der Bürgermedaille, des Ehrenringes und des Ehrenbriefes ist eine Ehrenurkunde anzufertigen und dem/der Geehrten mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

§ 7

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 8

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, der Ehrenring und der Ehrenbrief gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an der Bürgermedaille und an dem Ehrenring ist vererblich. Die Erben sollen ihn achten und verwahren, sie dürfen die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 9

Die Ehrenbürger sowie die Inhaber der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 10

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der erste Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und des Ehrenrings wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 12

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, der Ehrenring und der Ehrenbrief sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, 2000-10-16

Gemeinde Buchhofen

Siegel

Geiger,
1. Bürgermeister